

Anpassung Unternehmenssatzung (Auszug) der RSAG AöR

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) SGV. NRW. 2021, zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 1.10.2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit § 114 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen und diese in seiner Sitzung am 11.12.2014 geändert:	Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) SGV. NRW. 2021, zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 1.10.2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit § 114 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen und diese in seinen Sitzungen am 11.12.2014 sowie 14.12.2017 geändert:
§ 1 Name, Sitz, Stammkapital (1) Die RSAG ist ein selbstständiges Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.	§ 1 Name, Sitz, Stammkapital (1) Die RSAG ist ein selbstständiges Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
(2) Die AöR führt den Namen „RSAG“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Unter diesem Namen tritt sie im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „RSAG AöR“.	(2) Die AöR führt den Namen „RSAG“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Unter diesem Namen tritt sie im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „RSAG AöR“.
(3) Die RSAG AöR hat ihren Sitz in der kreisangehörigen Stadt Siegburg.	(3) Die RSAG AöR hat ihren Sitz in der kreisangehörigen Stadt Siegburg.

(4) Das Stammkapital der RSAG AöR beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)	(4) Das Stammkapital der RSAG AöR beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)
§ 2 Gegenstand der RSAG AöR (1) Die RSAG AöR führt folgende, vom Rhein-Sieg-Kreis auf sie übertragene Aufgaben eigenverantwortlich und im eigenen Namen durch (§ 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW):	§ 2 Gegenstand der RSAG AöR (1) Die RSAG AöR führt folgende, vom Rhein-Sieg-Kreis auf sie übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und im eigenen Namen durch (§ 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW):
1. a) Einsammlung, Beförderung und ggf. Umschlag aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind. b) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben sowie das Einsammeln und Befördern der darin befindlichen Abfälle. c) Einsammeln und Befördern der der regelmäßigen Grundstücksentsorgung zuzuordnenden im Kreisgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (einschließlich Schwemmsel) von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.	1. a) Einsammlung, Beförderung und ggf. Umschlag aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind. b) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben sowie das Einsammeln und Befördern der darin befindlichen Abfälle. c) Einsammeln und Befördern der der regelmäßigen Grundstücksentsorgung zuzuordnenden im Kreisgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (einschließlich Schwemmsel) von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Sofern die unter a) bis c) übertragenen Aufgaben originär den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegen, geht die Aufgabenübertragung nur soweit über, wie der Rhein-Sieg-Kreis dazu von diesen berechtigt ist.	Sofern die unter a) bis c) übertragenen Aufgaben originär den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegen, geht die Aufgabenübertragung nur soweit über, wie der Rhein-Sieg-Kreis dazu von diesen berechtigt ist.
2. a) Entsorgung aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind sowie der weiteren in Ziffer 1 genannten Abfälle gemäß den §§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. b) Dies gilt nicht für die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle und Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, soweit diese Entsorgungsaufgaben auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen worden sind.	2. a) Entsorgung aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind sowie der weiteren in Ziffer 1 genannten Abfälle gemäß den §§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. b) Dies gilt nicht für die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle, Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), Bioabfälle, der sonstigen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 und 20 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW soweit diese Entsorgungsaufgaben gemäß § 4 Abs. 2 lit. b) der Verbandssatzung auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen worden sind.

- c) Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Entsorgung der in § 4 Abs. 2 bb), dd) der Zweckverbandssatzung REK benannten und im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr auf den Zweckverband REK übertragen. Daher endet die Aufgabenübertragung auf die RSAG AöR insoweit zum 31. Dezember 2015.
- d) Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushalten zum 1. Januar 2016, 0:00 Uhr auf den Zweckverband REK übertragen. Daher endet die Aufgabenübertragung auf die RSAG AöR insoweit zum 31. Dezember 2015.

3.

Die der RSAG AöR übertragenen Aufgaben umfassen auch sonstige Betriebsleistungen. Hierzu zählen insbesondere die für Entsorgungsanlagen/Infrastruktur/Logistik erforderlichen Vorhalteleistungen, Nachsorgeleistungen, Unterhaltung der Außenstelle Kreisverwaltung, Abfallberatung, Abfallwirtschaftskonzept sowie der Entwurf und die Grundlagenplanung der Gebührenbedarfsberechnung.

3.

Die der RSAG AöR übertragenen Aufgaben umfassen auch sonstige Betriebsleistungen. Hierzu zählen insbesondere die für Entsorgungsanlagen/Infrastruktur/Logistik erforderlichen Vorhalteleistungen, Nachsorgeleistungen, Unterhaltung der Außenstelle Kreisverwaltung, Abfallberatung, Abfallwirtschaftskonzept sowie der Entwurf und die Grundlagenplanung der Gebührenbedarfsberechnung.

	(2) Nach Maßgabe der mandatierenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband REK und dem Rhein-Sieg-Kreis vom XX.XX.201X (Abl. für den Regierungsbezirk Köln v. XX.XX.201X) führt die RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis zudem folgende Aufgaben durch:
	1. Einsammeln und Befördern der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind.
	2. Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage im Sinne der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG aus privaten Haushaltungen [und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung], soweit diese nach § 11 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Papierbehälter (blaue Tonnen) bereitzustellen sind.

	3. Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, inklusive aller Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.
	4. Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt.
	5. Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.

	6. Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung inklusive aller Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.
	7. Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.
	8. Zudem führt die AöR die Aufgaben der Geschäftsbesorgung nach Maßgabe der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die im Zusammenhang mit der vom REK übernommenen hoheitlichen Entsorgungsaufgaben nach § 4 der Zweckverbandssatzung anfallen, durch. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anhang 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem Rhein-Sieg-Kreis.

	9. Die RSAG ist berechtigt, operative Einzelheiten sowie die Erstattung der durch die Durchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (S. 1) mit dem REK zu vereinbaren. Der Ausgleich der durch die Durchführung entstehenden Kosten erfolgt unmittelbar zwischen dem REK und der RSAG auf Grundlage sowie nach Maßgabe der Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die RSAG wird insoweit zum Einzug des Entschädigungsanspruches ermächtigt. Die zu leistende Kostenerstattung ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Die Geltung und Wirksamkeit dieser Regelungen ist stets abhängig vom Umfang und dem Bestand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne von S. 1.
	10. Sofern die unter Ziff. 1 – 9 mandatierend übertragenen Aufgaben originär den Verbandsmitgliedern des REK obliegen, geht die Aufgabenübertragung nur soweit über, wie dieser dazu von den jeweiligen Verbandsmitgliedern berechtigt ist.
(2) Mit der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 geht auch die Verkehrssicherungspflicht auf die RSAG AöR über.	(3) Mit der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 sowie der Beauftragung nach Abs. 2 geht auch die Verkehrssicherungspflicht auf die RSAG AöR über.
(3) Die RSAG AöR darf weitere Aufgaben des Rhein-Sieg-Kreises wahrnehmen, die ihr durch besonderen Beschluss des Kreistages/der zuständigen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises übertragen werden.	(4) Die RSAG AöR darf weitere Aufgaben des Rhein-Sieg-Kreises wahrnehmen, die ihr durch besonderen Beschluss des Kreistages/der zuständigen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises übertragen werden.

Die RSAG AöR ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, soweit sie mit den Anstaltszwecken vereinbar oder diesen förderlich sind und mit diesen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.	(5) Die RSAG AöR ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, soweit sie mit den Anstaltszwecken vereinbar oder diesen förderlich sind und mit diesen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
(4) Die RSAG AöR kann durch den Kreistag ermächtigt werden, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen oder eine bestehende Beteiligung zu erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient (§ 114 a Abs. 4 GO NRW). Die Haftung der Anstalt muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein.	(6) Die RSAG AöR kann durch den Kreistag ermächtigt werden, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen oder eine bestehende Beteiligung zu erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient (§ 114 a Abs. 4 GO NRW). Die Haftung der Anstalt muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein.
(5) Die RSAG AöR wird ermächtigt, sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben an Zweckverbänden nach entsprechendem Kreistagsbeschluss zu beteiligen (vgl. die Vorgaben des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. Oktober 1979, GV.NRW. S. 621/SGV.NRW. S. 202, in der jeweils gültigen Fassung).	(7) Die RSAG AöR wird ermächtigt, sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben an Zweckverbänden nach entsprechendem Kreistagsbeschluss zu beteiligen (vgl. die Vorgaben des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. Oktober 1979, GV.NRW. S. 621/SGV.NRW. S. 202, in der jeweils gültigen Fassung).
§ 3 Kompetenzen der RSAG AöR (1) Die Berechtigung, Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben zu erlassen, verbleibt beim Rhein-Sieg-Kreis.	§ 3 Kompetenzen der RSAG AöR (1) Die Berechtigung, Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben zu erlassen, verbleibt beim Rhein-Sieg-Kreis.
(2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)	(2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW.610) in der jeweiligen Fassung für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben erfolgt durch den Rhein-Sieg-Kreis.	vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW.610) in der jeweiligen Fassung für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben erfolgt durch den Rhein-Sieg-Kreis.
§ 14 Finanzausstattung der RSAG AöR (1) Der Rhein-Sieg-Kreis stellt sicher, dass die RSAG AöR ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann.	§ 14 Finanzausstattung der RSAG AöR (1) Der Rhein-Sieg-Kreis stellt sicher, dass die RSAG AöR ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann.
(2) Der Rhein-Sieg-Kreis zahlt der RSAG AöR zur Finanzierung der gemäß § 2 Abs. 1 auf sie übertragenen Aufgaben, soweit diese hoheitlich sind, eine Umlage, die jährlich im Rahmen des gemäß § 16 KUV NRW für die RSAG AöR aufzustellenden Wirtschaftsplans festzulegen ist. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 abzüglich etwaiger Erlöse aus der Verwertung von Entsorgungsgut aus einer hoheitlichen Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 im Kreisgebiet anfallen. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung.	(2) Der Rhein-Sieg-Kreis zahlt der RSAG AöR zur Finanzierung der gemäß § 2 Abs. 1 auf sie übertragenen Aufgaben, soweit diese hoheitlich sind, eine Umlage, die jährlich im Rahmen des gemäß § 16 KUV NRW für die RSAG AöR aufzustellenden Wirtschaftsplans festzulegen ist. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 abzüglich etwaiger Erlöse aus der Verwertung von Entsorgungsgut aus einer hoheitlichen Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 im Kreisgebiet anfallen. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung.
	(3) Für die Erfüllung der nach § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung übernommenen Aufgaben nach Maßgabe der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband REK und dem Rhein-Sieg-Kreis erhält die RSAG AöR ein angemessenes Entgelt, das so zu bemessen ist, dass die durch die Durchführung

	entstehenden Kosten gedeckt werden. Die Kostenerstattung dient ausschließlich zur Deckung der im Rahmen der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes und ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren.
(3) Für ihre Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 sowie für jede weitere Tätigkeit, die die RSAG AöR für einen Dritten übernimmt, vereinbart sie ein Entgelt. Dasselbe gilt für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, soweit diese keine hoheitlichen Aufgabenerledigungen betreffen, sondern als gewerbliche Betätigungen anzusehen sind.	(4) Für ihre Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 sowie für jede weitere Tätigkeit, die die RSAG AöR für einen Dritten übernimmt, vereinbart sie ein Entgelt. Dasselbe gilt für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, soweit diese keine hoheitlichen Aufgabenerledigungen betreffen, sondern als gewerbliche Betätigungen anzusehen sind.